

## Europarecht I

**Tutorium****Fall 4 – Faccini Dori**

Die italienische Staatsangehörige Paola Faccini Dori (F) wird am 19.01.1989 auf dem Mailänder Hauptbahnhof von einem Vertreter der Firma X angesprochen. Der Vertreter überzeugt Frau Faccini Dori, an einem Englischkurs im Fernunterricht teilzunehmen, sodass sie einen Vertrag unterzeichnet. Schon kurze Zeit später bereut Frau Faccini Dori allerdings den Vertragsabschluss und widerruft nach drei Tagen ihren Auftrag gegenüber der Firma X. Diese antwortet ihr, dass sie den Widerruf nicht akzeptiere, da das italienische Zivilgesetzbuch zwar die Möglichkeit kenne, Verträge nachträglich aufzuheben, z.B. wenn sie durch eine Täuschung zu Stande gekommen sind. Es sehe aber keinen Fall vor, in dem eine Willenserklärung nach Abschluss des Vertrages ohne Vorliegen eines besonderen Grundes widerrufen werden kann.

Frau Faccini Dori beruft sich daraufhin auf die „Richtlinie 85/577 vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“. Italien hat die Richtlinie im Januar 1989 noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Frau Faccini Dori meint, ihr dürften doch keine Nachteile daraus entstehen, dass Italien seine unionsrechtlichen Verpflichtungen vernachlässige! Die Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches müssten notfalls so uminterpretiert werden, dass das Widerrufsrecht enthalten sei. Die Regelungen der Richtlinie seien außerdem so klar und deutlich formuliert, dass ein italienisches Gericht sie ohne weiteres direkt anwenden könne. X ist dagegen der Ansicht, ohne italienisches Umsetzungsgesetz nütze die Richtlinie Frau Faccini Dori nichts. Eine Richtlinie richte sich, wie der Wortlaut des AEU-Vertrages eindeutig festlege, immer nur an die Mitgliedstaaten, denen eine Umsetzungspflicht auferlegt sei. Bürger könnten sich dagegen auf Richtlinienvorschriften niemals direkt berufen. Es sei auch nicht vertretbar, dass sie als Unternehmen, d.h. private Person, direkt von einer Richtlinie belastet würde, die sich nur an die Mitgliedstaaten richte. Eine solche, den Bürger belastende Wirkung könnten ausschließlich Verordnungen entfalten.

Aufgaben:

1. Hat die Firma X Recht mit der Aussage, Privatpersonen könnten sich niemals auf Richtlinienvorschriften berufen?
2. Beurteilen Sie aus der Sicht des italienischen Gerichts, ob Frau Faccini Dori das in der RL 85/577 vorgesehene Widerrufsrecht gegenüber der Firma X zusteht! Gehen Sie davon aus, dass die Angaben der Firma X zum Widerruf nach italienischem Zivilrecht stimmen.

Der Fall orientiert sich an der Entscheidung des EuGH vom 14. Juli 1994 in der Rs. C-91/92, ECLI:EU:C:1994:292 (Faccini Dori)  
Zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien s. auch EuGH, Rs. C-8/81, ECLI:EU:C:1982:7 (Becker)

- [3. Zur Vertiefung: Kann das Bundesverfassungsgericht deutsche Vorschriften kontrollieren, die das Parlament zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen hat?]

**Tutorium**Auszug aus RL 85/577<sup>1</sup>

[Aus der Begründung] *Verträge, die ausserhalb der Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden abgeschlossen werden, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative zu den Vertragsverhandlungen in der Regel vom Gewerbetreibenden ausgeht und der Verbraucher auf die Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet ist. Letzterer hat häufig keine Möglichkeit, Qualität und Preis des Angebots mit anderen Angeboten zu vergleichen. Dieses Überraschungsmoment gibt es nicht nur bei Haustürgeschäften, sondern auch bei anderen Verträgen, die auf Initiative des Gewerbetreibenden ausserhalb seiner Geschäftsräume abgeschlossen werden. Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten.*

**Artikel 1**

*(1) Diese Richtlinie gilt für Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher geschlossen werden:*

- *während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs, oder*
- *anlässlich eines Besuchs des Gewerbetreibenden*
  - i) beim Verbraucher in seiner oder in der Wohnung eines anderen Verbrauchers,*
  - ii) beim Verbraucher an seinem Arbeitsplatz, sofern der Besuch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgt. [...]*

**Artikel 4**

*Der Gewerbetreibende hat den Verbraucher bei Geschäften im Sinne des Artikels 1 schriftlich über sein Widerrufsrecht innerhalb der in Artikel 5 festgelegten Fristen zu belehren und dabei den Namen und die Anschrift einer Person anzugeben, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann. [...]*

**Artikel 5**

*(1) Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Artikel 4 genannte Belehrung erteilt wurde, entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigt. [...]*

**Artikel 9**

*(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.*

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 31 ff.